

Satzung

des

Haus - und Grundbesitzervereins Landsberg am Lech e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

Der Haus- und Grundbesitzerverein Landsberg a. Lech e.V., im folgenden Verein genannt, ist die wirtschaftliche Vereinigung der Haus- und Grundbesitzer in Landsberg a. L. Er führt den Namen: Haus- und Grundbesitzerverein Landsberg a. L. e.V. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes bayerischer Haus- und Grundbesitzervereine e.V. in München. Der Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Landsberg a. L. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung

des

Haus - und Grundbesitzervereins Landsberg am Lech **und Umgebung** e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Haus- und Grundbesitzerverein Landsberg am Lech und Umgebung e.V., im folgenden Verein genannt, ist die Vereinigung der Haus- und Grundbesitzer in der Stadt und im Landkreis Landsberg am Lech. Er führt den Namen: Haus- und Grundbesitzerverein Landsberg am Lech **und Umgebung** e.V. (**kurz: Haus & Grund Landsberg**).
- (2) Der Sitz und Erfüllungsort des Vereins **sowie der Gerichtsstand** ist Landsberg am Lech.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins:

Der Verein bezweckt unter Ausschluß von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrung der örtlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes.

Ihm obliegt es namentlich seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen.

Er unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrung der örtlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder über die das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten, deren Interessen dort zu wahren und sie zu den damit verbundenen Fragen zu beraten.
- (2) Die vorgenannten Zwecke des Vereins können insbesondere durch den Betrieb einer Geschäftsstelle, die Bereithaltung von Beratungsangeboten, die Verbreitung von Informationen, die Abhaltung entsprechender Veranstaltungen und die Mitwirkung an der politischen und öffentlichen Meinungsbildung verwirklicht werden.
- (3) Zum Zwecke der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist der Verein Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer e.V. in München.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstücke innerhalb des Vereinsbereiches oder des Landkreises Landsberg a. L. gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
- 2.) Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden; sie sind beitragsfrei.
- 3.) Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- 4.) Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 5.) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 6 Monate vor Schluß des Kalenderjahres mittels eingeschriebenem Brief anzuzeigen,
 - b) durch Tod. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
 - c) durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand nach Anhören des Ausschusses bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstücke innerhalb des Landkreises Landsberg am Lech gelegen ist. Das gleiche gilt für Verwalter und Personen, die das Eigentum erst anstreben. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten **einzel**n die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Als außerordentliche Mitglieder können Ehegatten (bzw. rechtlich gleichgestellte Partner) von Vereinsmitgliedern aufgenommen werden; sie sind beitragsfrei.
- (3) Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand **vorsitzende**.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres in **Textform** zu übermitteln,
 - b) durch Tod. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft **unverändert und ohne Aufnahmegebühr** fortzusetzen.
 - c.) **durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen;**
 - d.) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes
 - aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums;
 - bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten;
 - cc) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Der Ausschluss und die Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitglieder-versammlung. Sie soll vor ihrem Beschluss den Auszuschließenden und den Ausschuss hören.

§ 4 Rechte der Mitglieder:

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins zu benützen,
- b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen,
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern,
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- (1) die Geschäftsstelle und andere Einrichtungen des Vereins zu benützen,
- (2) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen,
- (3) den Rat und die Unterstützung des Vereins im festgelegten Umfang in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- (1) die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern,
- (2) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6 Beiträge:

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf jährlich 40,-- DM festgesetzt. Der Einzug der Beiträge erfolgt, wenn möglich, im Bankeinzugsverfahren.

Ab 01.01.1995 wird von Neumitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrages erhoben, die zusammen mit dem Jahresbeitrag zu bezahlen ist.

Mitglieder, die in Landsberg a.L. mehrere Anwesen besitzen, haben zum festgesetzten Beitrag für jedes weitere Haus einen Zusatzbeitrag von 25 v.H. (%) zu entrichten.

In begründeten Fällen kann vom Vorstand auf Antrag der normale Jahresbeitrag ermäßigt werden.

§ 7 Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuß
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern laufende Beiträge und einmalige Aufnahmegebühren. Diese werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

In begründeten Fällen können die Beiträge vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7 Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) der Ausschuss
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und der 2. Vorsitzende. Die beiden Vorsitzenden des Vereins sind alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
3. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassier. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl.
- (2) Den Mitgliedern des Vorstandes werden Auslagen erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ihnen eine angemessene Vergütung gewährt werden.
- (3) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind. Er kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen, besondere Vertreter bestellen oder Ausschüsse einsetzen.
- (4) Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dieses verlangt.
- (5) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gebildet. Jeder von ihnen ist nach außen zur Einzelvertretung befugt.
- (6) Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter nur zur Vertretung befugt, wenn die Verhinderung vom Vorsitzenden angezeigt wurde oder der Vorsitzende objektiv verhindert und auch an der Anzeige gehindert ist.

§ 9 Der Ausschuß

1. Dem Vorstand steht der Ausschuß zur Seite. Der Ausschuß wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern.
2. Der Ausschuß ist in allen wichtigen Angelegenheiten vor deren Entscheidung zu hören. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit erfaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 9 Der Ausschuss

- (1) Dem Vorstand steht der Ausschuss zur Seite. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er besteht aus **mindestens 3 und höchstens 7** Mitgliedern. **Blockwahl ist zulässig.**
- (2) Der Ausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten vor deren Entscheidung zu hören. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden oder seines Stellvertreters.
Ausschuss und Vorstand können gemeinsame Sitzungen abhalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient zur Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes, über die Tätigkeit des Vereins und der ihr vorbehaltenen Beschlußfassung. Innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch das Verkündigungsblatt des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl und die Abberufung des Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreters und des Ausschusses,
 - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes, sowie des Haushaltsplanes,
 - c) die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorsitzenden,
 - d) die Benennung von Kassenprüfern,
 - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - f) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) Bestimmung des offiziellen Vereinsorgans (Fachzeitschrift)
 - i) die Auflösung des Vereins.
3. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vereinsvorsitzenden zur Beratung und Beschlußfassung über grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus- und Grundbesitzes und der Organisation einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.
5. Alle Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Auf Antrag von 10 Mitgliedern durch Stimmzettel.
6. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.
7. Zur Abberufung des Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreters oder eines Mitglieds des Ausschusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die jeweils vom Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreters und einem Mitglied des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorsitzende fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlußfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere
 - a. die Wahl des Vereinsvorstandes,
 - b. die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Kassenprüfungsberichtes,
 - c. die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
 - d. die Wahl eines Kassenprüfers,
 - e. die Festsetzung der Leistungen (§ 4) und Beiträge (§ 6) durch Erlass entsprechender Ordnungen,
 - f. der Abschluss von Vereinbarungen über die Bereitstellung von Räumen oder anderen Einrichtungen, Sachmitteln oder Personal durch Dritte zur Erfüllung des Vereinszwecks,
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden,
 - h. die Änderung dieser Satzung,
 - i. die Auflösung des Vereins.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b. ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe im Vorstand verlangt oder
 - c. der Landesverband Haus & Grund Bayern, dessen Mitglied der Verein ist, die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen fordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher durch Anzeige im Verkündungsorgan unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung durch seinen Stellvertreter oder den Kassier geleitet; ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (5) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Zur Abberufung des Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreters oder eines Mitglieds des Ausschusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Verkündungsorgan

Veröffentlichungen und Ladungen zu Versammlungen können im offiziellen Organ des Vereins, im Landsberger Tagblatt, erfolgen.

§ 12 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsmäßigen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung ist alljährlich durch die Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer zu wählen. Dieser hat die Ausgaben und Belege auch dahingehend zu prüfen, ob die Ausgaben auf Grund ordnungsmäßiger Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Verkündungsorgan

Veröffentlichungen und Ladungen zu Versammlungen **erfolgen** im Landsberger Tagblatt.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der ordnungsmäßigen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung ist durch die Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Dessen Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl.
- (3) Der Kassenprüfer hat die Ausgaben und Belege **stichprobenartig** auch dahingehend zu prüfen, ob die Ausgaben auf Grund ordnungsmäßiger Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß erfordert die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so erfolgt innerhalb zweier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit drei Viertel Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.
3. In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe zu beschließen, daß dieses nur zu Zwecken gem. § 1 verwendet werden darf. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb **2 Monaten** die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit den Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
- (3) **Vor der Beschlussfassung ist dem in § 2 Abs. 3 bezeichneten Verein Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Stellungnahme ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.**
- (4) In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe zu beschließen, dass dieses nur zu Zwecken gem. § 2 verwendet werden darf.
- (5) Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten

~~Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vorsitzenden ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vereinsvorsitzende benennt den Vorsitzenden.~~

§ 15 Datenschutzregelung

- (1) Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.
- (2) Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- (3) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (5) Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

**Haus- u. Grundbesitzerverein
Landsberg am Lech
e. V.**

11. November 1948

Satzungsänderungen und Wiederwahl des Vorstandes
eingetragen im Vereinsregister am 30. November 1948
Landsberg-

Lech, den 30. November 1948

gez. Dr. Landgraf
AGRat Siegel.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 2018

Haus- und Grundbesitzerverein
Landsberg am Lech **und Umgebung** e. V.

gez. Der Vorstand

(Dr. Florian Kappes)
Vorstandsvorsitzender

(Hans Spanner)
stellv. Vorstand

Amtsgericht:

(XY)
Mitglied des Ausschusses